

Turnverein Kalkum 1911 / Wittlaer e.V.

Ihr Verein



TV Kalkum 1911 - Wittlaer e. V., Grenzweg 15a · 40489 Düsseldorf

Jugendwart
Maik Kohlhoff

An die

- Erziehungsberechtigten der noch nicht
11 Jahre alten Mitglieder

www.tvk-wittlaer.de
info@tvk-wittlaer.de

und

- alle 11 bis einschl. 17 Jahre alten Mitglieder

Düsseldorf, 10.06.2024

Vereinsjugendversammlung **Anlage Jugendordnung**

Liebe Mitglieder / Erziehungsberechtigte,

zur diesjährigen Vereinsjugendversammlung laden wir ein, für den

Mittwoch 18.Juli 2024
um 18:00 Uhr

in das Clubhaus des TV Kalkum 1911/ Wittlaer e.V., Grenzweg 15a, 40489 Düsseldorf.

Tagesordnungspunkte sind:

1. Begrüßung durch den Jugendwart des TV Kalkum 1911/Wittlaer e.V.
2. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Jahresbericht des Jugendausschusses
4. Verschiedenes

Die Vereinsjugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Mit sportlichen Grüßen,

gez. Maik Kohlhoff
(Jugendwart, stellv. Vorsitzender TV Kalkum 1911/ Wittlaer e.V.)

TV Kalkum 1911 - Wittlaer e.V., Grenzweg 15 a, 40489 Düsseldorf
Geschäftsführender Vorstand: 1. Vorsitzender Ron Lohmann, stellv. 1. Vorsitzender Maik Kohlhoff,
Philipp Hundgeburst
VR 4825 Amtsgericht Düsseldorf, Steuer-Nr.: 105/5886/0216
Bankverbindung: Stadtparkasse Düsseldorf, Kontoinhaber TV Kalkum 1911 – Wittlaer e.V.,
IBAN DE40 3005 0110 00770001 31, BIC DUSSDEDDXXX

Turnverein Kalkum 1911 / Wittlaer e.V.

Ihr Verein



TV Kalkum 1911 - Wittlaer e. V. • Grenzweg 15a • 40489 Düsseldorf

Jugendwart
Maik Kohlhoff

An die

- Erziehungsberechtigten der noch nicht
11 Jahre alten Mitglieder

www.tvk-wittlaer.de
info@tvk-wittlaer.de

und

- alle 11 bis einschl. 17 Jahre alten Mitglieder

Düsseldorf, 10.06.2024

Vereinsjugendversammlung Anlage Jugendordnung

Liebe Mitglieder / Erziehungsberechtigte,

zur diesjährigen Vereinsjugendversammlung laden wir ein, für den

Mittwoch 18. Juli 2024
um 18:00 Uhr

in das Clubhaus des TV Kalkum 1911/ Wittlaer e.V., Grenzweg 15a, 40489 Düsseldorf.

Tagesordnungspunkte sind:

1. Begrüßung durch den Jugendwart des TV Kalkum 1911/Wittlaer e.V.
2. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Jahresbericht des Jugendausschusses
4. Verschiedenes

Die Vereinsjugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Mit sportlichen Grüßen,

gez. Maik Kohlhoff

(Jugendwart, stellv. Vorsitzender TV Kalkum 1911/ Wittlaer e.V.)

TV Kalkum 1911 - Wittlaer e.V., Grenzweg 15 a, 40489 Düsseldorf
Geschäftsführender Vorstand: 1. Vorsitzender Ron Lohmann, stellv. 1. Vorsitzender Maik Kohlhoff,
Philipp Hundgeburst
VR 4825 Amtsgericht Düsseldorf, Steuer-Nr.: 105/5886/0216
Bankverbindung: Stadtparkasse Düsseldorf, Kontoinhaber TV Kalkum 1911 – Wittlaer e.V.,
IBAN DE40 3005 0110 00770001 31, BIC DUSSDE33XXX

Jugendordnung des TV Kalkum 1911 / Wittlaer e.V. (Stand 14.03.2011)

Präambel:

Im Folgenden wird bei der Nennung von Titeln und Ämtern, jeweils der sprachlichen Einfachheit halber die maskuläre Grundform verwendet. Dies schließt jedoch keinesfalls aus, dass das erwähnte Amt nicht ebenso gut mit einer qualifizierten Bewerberin besetzt werden kann.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des TV Kalkum 1911 / Wittlaer e.V. sind alle Kinder und Jugendlichen, sowie die gewählten Mitarbeiter der Jugendabteilung.

§ 2 Aufgaben

Die Vereinsjugend des TV Kalkum 1911 / Wittlaer e. V. führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des TV Kalkum 1911 / Wittlaer e.V. selbständig. In Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand entscheidet sie über die Verwendung der ihr zu fließenden Mittel.

Aufgaben der Vereinsjugend des TV Kalkum 1911 / Wittlaer e.V. sind insbesondere:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft
- d) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
- e) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Aktivitäten
- f) Pflege der internationalen Verständigung

§ 3 Organe

Organe der Jugend des TV Kalkum 1911 / Wittlaer e.V. sind:

- a) die Vereinsjugendversammlung
- b) der Vereinsjugendausschuss

§ 4 Vereinsjugendversammlung

Die Vereinsjugendversammlungen sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Jugend des TV Kalkum 1911 / Wittlaer e. V.. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.

Aufgaben der Vereinsjugendversammlungen sind:

- a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses

- b) Entgegennahme der Berichte des Vereinsjugendausschusses
- c) Entlastung des Vereinsjugendausschusses
- d) Wahl des Vereinsjugendausschusses
Wahl der Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis-/Stadtebene, zu denen der Gesamtverein Delegationsrecht hat und der Abteilungsleiter der jeweiligen Fachabteilungen
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Die ordentliche Vereinsjugendversammlung findet jeweils spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Jugendwart des Jugendausschusses zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Versammlung wird vom Jugendwart geleitet.

Eine außerordentliche Vereinsjugendversammlung findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendausschuss beantragt. (§4 Abs. c gilt entsprechend).

Die Vereinsjugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Mitglieder der Kinder- und Jugendabteilung, die das 11. Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme. Bei Kindern, die noch nicht das 11. Lebensjahr vollendet haben, wird das Stimmrecht bei ordentlichen und außerordentlichen Vereinsjugendversammlungen von einem Erziehungsberechtigten wahrgenommen.

§ 5 Vereinsjugendausschuss

Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:

- a) dem Jugendwart (mind. 18 Jahre)
- b) seinem Stellvertreter (mind. 18 Jahre)
- c) 2 Jugendvertretern, die z. Zt. der Wahl noch Jugendliche sind (Jugendabteilungen mit weiblichen und männlichen Mitgliedern sollten je einen weiblichen und männlichen Jugendvertreter wählen lassen)
- d) und den Abteilungsleitern (mind. 18 Jahre) der Jugend der jeweiligen Fachabteilungen.

Der Jugendwart des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.

Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von der

Vereinsjugendversammlung für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.

Die Abteilungsleiter der einzelnen Jugendabteilungen werden von den stimmberechtigten Mitgliedern der jeweiligen Abteilungen gewählt.

Die Wiederwahl des Jugendwartes sowie seinen Stellvertreter ist unbegrenzt möglich.

In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung.

Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§ 6 Wettkampfordnung, Spielordnung

Einzelheiten der Wettkämpfe regeln die Wettkampfordnungen oder Spielordnungen der entsprechenden Fachverbände.

§ 7 Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Vereinsjugendversammlung oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten und der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt ab dem Tag der Beschlussfähigkeit über sie in Kraft.